

Orientierungsschrift

Nr. 74

24. Juli 2020

Liebe Stimmbürgerinnen
Liebe Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich ein zur ordentlichen

***Gemeindeversammlung
von Freitag, 14. August 2020, 20.00 Uhr, Schulhaus Trub.***

An dieser Versammlung steht u.a. das folgende Traktandum im Zentrum:



Kanalisationsleitung Twärengraben

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am politischen Geschehen in der Gemeinde Trub und freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Versammlung.

Freundliche Grüsse
Der Gemeinderat

Inhaltsverzeichnis	Seite
Traktandenliste	2
Geschäfte der Versammlung	03 - 18
Allgemeine Informationen	18 - 32

Traktanden

1. Jahresrechnung 2019:
 - a) Bewilligung Nachkredit für Einlage in SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen
 - b) Beratung und Genehmigung
 - c) Berichterstattung des Rechnungsprüfungsorgans als Aufsichtsstelle über den Datenschutz.
2. Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes; Ergänzung «externe Kinderbetreuung» (Betreuungsgutscheine).
3. Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung; Beratung und Genehmigung.
4. Brandöschgrabenstrasse, Sanierung Teilstück Thal – Goldbachbrücke; Kreditbewilligung.
5. Kanalisationsleitung Twärengraben; Kreditbewilligung.
6. Kreditabrechnung PWI-Projekt Gummenstrasse.
7. Verschiedenes und Umfrage.

Aktenauflage

- a) Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird gemäss Art. 62 OgR spätestens 7 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- b) Die Reglemente gemäss Traktandum Nr. 2 und 3 liegen 30 Tage vor der Versammlung zur Einsicht für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung Trub öffentlich auf.

Information

- Der Auszug aus der Gemeinderechnung 2019 kann am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.trub.ch heruntergeladen werden.

Orientierungsversammlung

Zum Traktandum Nr. 5 «Kanalisationsleitung Twärengraben» findet am Mittwoch, 29. Juli 2020, 20.00 Uhr, im Schulhaus Trub ein Informationsabend statt.

Stimmrecht

Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaften urteilsfähigen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind in Abstimmungssachen innert 30 Tagen – in Wahlsachen innert zehn Tagen - nach der Gemeindeversammlung beim Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau schriftlich einzureichen. Sie haben einen Antrag, die Angaben von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift zu enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 VRPG).

Auf die Rügepflicht an der Versammlung wird gemäss Art. 49a Gemeindegesetz aufmerksam gemacht.

	Jahresrechnung 2019:
	a) Bewilligung Nachkredit für Einlage in SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen
01.	b) Beratung und Genehmigung
	c) Berichterstattung des Rechnungsprüfungsorgans als Auf- sichtsstelle über den Datenschutz.

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem **Ertragsüberschuss von CHF 25'564.45** ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'600.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2019 beträgt CHF 21'964.45 bzw. im Steuerhaushalt CHF 246'217.52 vor der Einlage in die neue Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen (Art. 87 GV).

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach der **Einlage** in die neue **SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen** von **CHF 246'217.52 ausgeglichen** ab. Ohne kommunales Reglement hätte eine Einlage in dieser Höhe in die finanzpolitische Reserve gemäss Art. 84 und 85 Gemeindeverordnung (GV) getätigt werden müssen (zusätzliche Abschreibungen).

Die folgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt:

Personalaufwand (SG 30)

Der Personalaufwand liegt CHF 41'734.30 tiefer als budgetiert. Tiefere Personalkosten finden sich insbesondere bei den Funktionen «Regionale Feuerwehrorganisation» und «Gemeindestrassennetz» sowie in den Bereichen «Liegenschaften» (MZA, Schulliegenschaften).

Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)

Der Sachaufwand notiert CHF 136'597.09 unter dem budgetierten Wert. Deutlich tiefer ausgefallen sind die Sachaufwände für den Winterdienst, den Strassenunterhalt sowie die Abwasserentsorgung.

Abschreibungen (SG 33)

Das bestehende Verwaltungsvermögen wurde per 01.01.2016 zu Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt CHF 1'609'191.73. Dieses wird innert 12 Jahren oder mit CHF 134'045.65 p.a. abgeschrieben.

Die ordentlichen Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen betragen CHF 181'524.55 und liegen damit unter dem Budget. Unter Einbezug der Abschreibungen «Investitionsbeiträge an Dritte» von CHF 15'937.40 belaufen sich die Abschreibungen schliesslich auf insgesamt CHF 197'461.95. Bei einzelnen Strassenprojekten von Weggenossenschaften erfolgt die Umgliederung von Anlagen im Bau erst im 2020 und nicht wie budgetiert bereits im Rechnungsjahr 2019. Dadurch fallen die diesbezüglichen Abschreibungen ein Jahr später an.

Systembedingte **zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der Allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Im Rechnungsjahr 2019 müssten demzufolge **CHF 246'217.52** systembedingte zusätzliche Abschreibungen in Form einer Einlage in die finanzpolitischen Reserven vorgenommen werden. Gemäss dem neuen kommunalen Reglement vom 17. Mai 2019 konnte die Einlage in die «SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen» anstelle der Einlage in die «Finanzpolitische Reserve» getätigt werden. Allerdings muss die Gemeindeversammlung diese Einlage noch mit einem Nachkredit bewilligen.

Transferaufwand (SG 36)

Der Transferaufwand liegt CHF 114'869.55 unter dem Budget. Deutlich tiefer ausgefallen sind der Lastenanteil in der Sozialhilfe sowie die Abschreibungen aus Investitionsbeiträgen (SG 366) an die Weggenossenschaften (Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben).

Fiskalertrag (SG 40)

Die Fiskalerträge liegen insgesamt CHF 89'198.10 über dem Budget. Die Mehreinnahmen bei den Einkommenssteuern machen allein CHF 86'787.65 aus und notieren damit leicht über einem Steueranlagezehntel (1 SAZ 2019 = CHF 83'318.89). Auch die Vermögenssteuern verzeichnen gegenüber dem Budget ein Plus von CHF 12'149.70.

Finanzertrag (SG 44)

Der Finanzertrag liegt CHF 16'005.15 unter dem Budget. Die Gründe liegen bei der momentanen Ertragslosigkeit der flüssigen Mittel sowie dem mehrmonatigen Leerstand von je einer Wohnung im 3-Familienhaus Dorf und im ehemaligen Dorfschulhaus. Diese Wohnungen sind mittlerweile wieder vermietet.

Transferertrag (SG 46)

Der Mittelzufluss aus dem Finanzausgleich beträgt CHF 2'484'548.00. Dies entspricht einem Minderertrag gegenüber dem Budget von CHF 58'652.00. Allein der geo-topografische Zuschuss beläuft sich auf CHF 947'431.00 (teilweise Abgeltung Kosten der „Weite“).

Spezialfinanzierungen**SF Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'292.45 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Wasserversorgung beträgt neu CHF 91'517.29. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 81'618.70. Die Nettoinvestition betrug CHF 462'511.25 (insb. Einkaufssummen an Langnau und Trubschachen).

SF Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 11'480.25 ab. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung beträgt CHF 278'629.89. Der Bestand des Werterhalts beläuft sich auf CHF 831'593.45. Die Nettoinvestition betrug CHF 130'071.00 (GEP-Sanierungsmassnahmen).

SF Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'791.75 ab. Budgetiert wurde ein Ertragsüberschuss von CHF 3'600.00. Das Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfall beträgt CHF 124'807.61.

SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen (Art. 87 GV)

Die neugeschaffene SF Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen (SG 29300) wurde erstmals mit dem Ertragsüberschuss des Steuerhaushaltes von CHF 246'217.52 geüfnet. Ohne kommunales Reglement hätte die finanzpolitische Reserve (SG 29400) entsprechend gespiesen werden müssen.

Investitionsrechnung

Es wurden Nettoinvestitionen von CHF 1'303'182.30 getätigt. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 1'501'300.00. Gründe für die tieferen Nettoinvestitionen sind Verzögerungen bei den Investitionsbeiträgen an die Weggenossenschaften Altösch und Breitenboden.

Die aber überaus hohe Nettoinvestition floss vorwiegend in die Wasserversorgung (Einkaufssummen an Langnau und Trubschachen von insgesamt CHF 606'300) sowie die PWI-Projekte Gummenstrasse und Zwischengräben-Neuhaus.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2019 CHF 7'073'630.83 (01.01.2019: CHF 6'990'078.56). Davon beläuft sich das Finanzvermögen auf CHF 3'410'509.40 (Vorjahr: CHF 4'432'677.48). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Abnahme von CHF 1'022'168.08 (Mittelabfluss durch hohe Investitionstätigkeit). Das Verwaltungsvermögen beträgt per 31.12.2019 CHF 3'663'121.43 und hat im Rechnungsjahr um CHF 1'105'720.35 zugenommen.

Das Fremdkapital ist mit CHF 2'085'503.97 bilanziert und hat um CHF 363'676.65 abgenommen. Das Eigenkapital (SG 29) beträgt per 31.12.2019 CHF 4'988'126.86 (Anfangsbestand: CHF 4'540'897.94), was einer Zunahme von CHF 447'228.92 entspricht. Der Bilanzüberschuss (SG 299) beläuft sich unverändert auf CHF 1'790'564.23. Der Bilanzüberschuss und die Reserven (SG 29300, 29400 und 29600) betragen zusammen CHF 3'181'346.80 (effektives Eigenkapital des Steuerhaushaltes).

Erfolgsrechnung

	Jahresrechnung 2019		Budget 2019		Jahresrechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	5'484'979.30	5'484'979.30	5'439'550	5'439'550	5'509'100.50	5'509'100.50
Nettoergebnis						
0 Allgemeine Verwaltung	681'628.10	148'430.25	674'150	149'600	707'027.99	142'361.55
Nettoergebnis		533'197.85		524'550		564'666.44
1 Öffentliche Ordnung u. Sicherheit, Verteidigung	303'676.25	261'873.20	286'700	236'100	281'735.15	249'305.70
Nettoergebnis		41'803.05		50'600		32'429.45
2 Bildung	1'289'815.61	204'989.25	1'366'350	199'600	1'274'910.45	193'438.35
Nettoergebnis		1'084'826.36		1'166'750		1'081'472.10
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	48'993.30	3'759.20	49'950	3'600	31'014.25	4'374.60
Nettoergebnis		45'234.10		46'350		26'639.65
4 Gesundheit	7'689.15	0.00	6'550	0	6'552.65	0.00
Nettoergebnis		7'689.15		6'550		6'552.65
5 Soziale Sicherheit	1'040'877.70	2'545.00	1'083'800	2'900	1'058'147.05	2'842.00
Nettoergebnis		1'038'332.70		1'080'900		1'055'305.05
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	722'700.15	60'136.85	861'050	73'700	781'706.85	97'007.15
Nettoergebnis		662'563.30		787'350		684'699.70
7 Umweltschutz und Raumordnung	602'893.35	386'703.75	599'850	370'850	606'927.80	369'810.90
Nettoergebnis		216'189.60		229'000		237'116.90
8 Volkswirtschaft	41'510.90	69'364.15	39'300	76'300	23'578.40	74'442.70
Nettoergebnis	27'853.25		37'000		50'864.30	
9 Finanzen und Steuern	745'194.79	4'347'177.65	471'850	4'326'900	737'499.91	4'375'517.55
Nettoergebnis	3'601'982.86		3'855'050		3'638'017.64	

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Versammlung:

- a) Bewilligung eines **Nachkredites von Fr. 246'217.52** für die Einlage in die Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Verwaltungsvermögen.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung 2019 bestehend aus (Art. 71 Gemeindeverordnung):

ERFOLGSRECHNUNG

Aufwand Gesamthaushalt	CHF	5'459'414.85
Ertrag Gesamthaushalt	CHF	5'484'979.30
Ertragsüberschuss	CHF	25'564.45

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	5'114'326.95
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	5'114'326.95
Ertragsüberschuss	CHF	0.00

Aufwand Wasserversorgung	CHF	140'820.15
Ertrag Wasserversorgung	CHF	150'112.60
Ertragsüberschuss	CHF	9'292.45

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	116'379.65
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	127'859.90
Ertragsüberschuss	CHF	11'480.25

Aufwand Abfall	CHF	87'888.10
Ertrag Abfall	CHF	92'679.85
Ertragsüberschuss	CHF	4'791.75

INVESTITIONSRECHNUNG

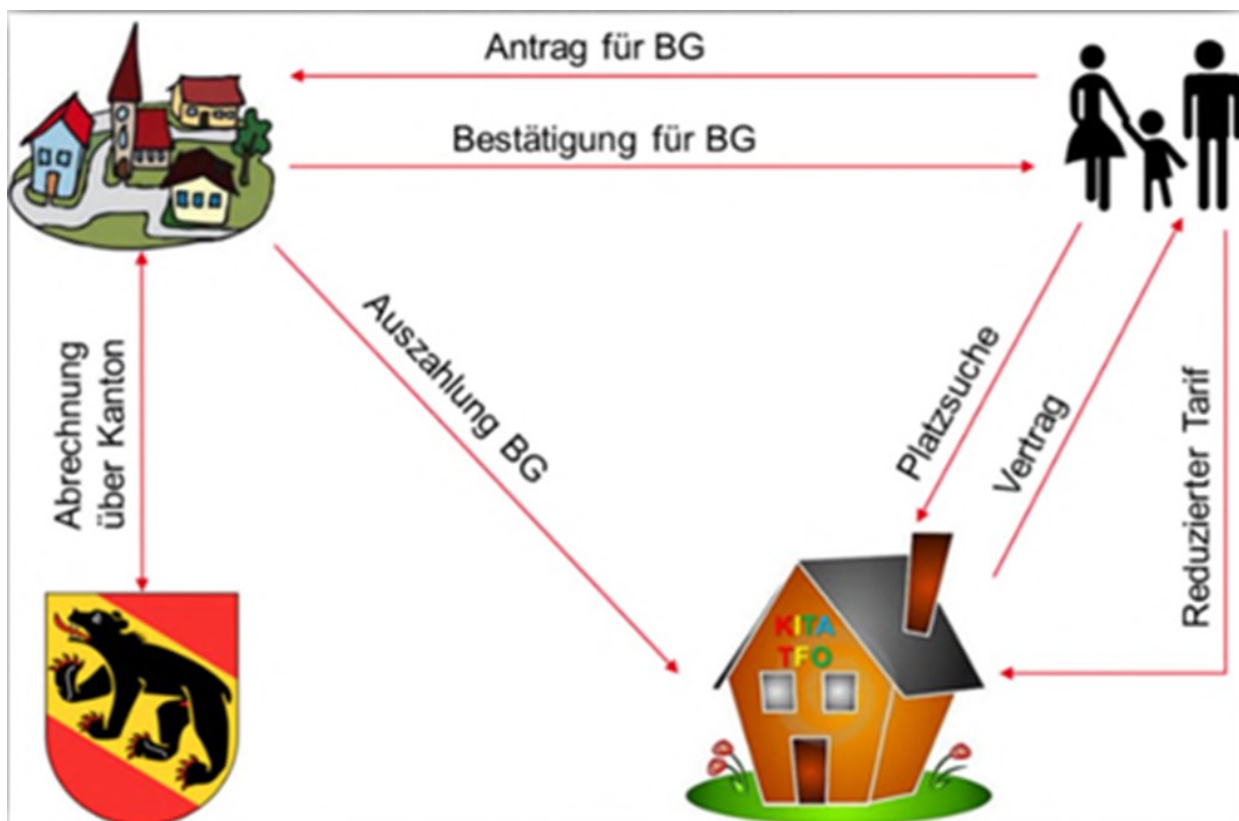
Ausgaben	CHF	1'632'417.45
Einnahmen	CHF	329'235.15
Nettoinvestitionen	CHF	1'303'182.30

- c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission als Aufsichtsstelle über den Datenschutz.

02.	Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes; Ergänzung «externe Kinderbetreuung» (Betreuungsgutscheine).
-----	--

Der Kanton Bern hat beschlossen, das bisherige Gebührensystem für die familienergänzende Kinderbetreuung zu ändern. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat die dafür notwendigen rechtlichen Grundlagen am 13. Februar 2019 verabschiedet. Die entsprechenden Verordnungen sind seit dem 01. April 2019 in Kraft. Seit diesem Datum können die Gemeinden ein Gesuch stellen, um dem Betreuungsgutscheinsystem beizutreten. Das bisherige Gebührensystem wird voraussichtlich per 1. Januar 2022 abgeschafft. Das heisst, ab diesem Datum wird ausschliesslich das System der Betreuungsgutscheine zur Anwendung kommen. Die Gemeinden können selber bestimmen, ob sie das Betreuungsgutscheinsystem einführen wollen. Ausserdem steht es den Gemeinden frei, die Ausgabe der Gutscheine zu kontingentieren oder an Dritte zu delegieren.

Das neue Betreuungsgutscheinsystem (BG) anschaulich dargestellt:



Der Gemeinderat hat entschieden, die Aufgabe für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine an die Gemeinde Langnau zu delegieren. Mit der Einwohnergemeinde Langnau soll deshalb ein Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen werden. Für die administrativen Kosten wird Trub pro Jahr

Langnau rund Fr. 500.00 bezahlen müssen. Pro Familie und Kalenderjahr wird für die administrativen Behandlungen von Gesuchen maximal eine Gebühr von Fr. 200.00 erhoben.

Weil es sich bei der Aufgabe für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen um eine neue, freiwillige Aufgabe handelt, benötigt dies eine reglementarische Rechtsgrundlage. Diese soll im bestehenden Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes eingefügt werden:

Formulierung neuer Artikel 1b:

¹ Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht. Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Der Aufwand ist gebunden.

² Mit Vertrag kann der Gemeinderat die Aufgabe zur Ausgabe der Betreuungsgutscheine unabhängig der damit verbundenen Kosten an die Gemeinde Langnau übertragen. Die Gemeinde Langnau kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Gemeinde Trub auftreten (u.a. Erheben von Gebühren für das Ausstellen von Verfügungen).

Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Aktuell werden aus Trub Kinder von rund zehn Familien im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeitsverträge mit der Einwohnergemeinde Langnau durch den Verein Tagesfamilien Emme plus, das Kinderhaus Langnau und die Kindertagesstätte Schnäggehüslì betreut.

Es ändert sich nichts an der Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung zwischen Kanton und Gemeinden. Die Kosten werden weiterhin dem Lastenausgleich Sozialhilfe angelastet. Der Selbstbehalt der Gemeinden beträgt weiterhin 20 %. In der Jahresrechnung 2019 wurden dafür Fr. 4'925.00 ausgegeben. Im Budget 2020 sind Fr. 5'600.00 eingesetzt und für das Budget 2021 meldet Langnau eine Steigerung für Trub auf Fr. 10'500.00 an.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Reglement Übertragung der Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes mit der Übertragung der externen Kinderbetreuung (neu Artikel 1b) zu ergänzen.

03.**Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung; Beratung und Genehmigung.**

Seit Jahr und Tag schliessen die bernischen Gemeinden mit der BKW Energie AG oder einem anderen Energieversorgungsunternehmen (EVU) Konzessionsverträge ab und erheben Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU. Diese Abgabe wird vom EVU den Stromkonsumenten unter dem Titel „Abgabe an Gemeinde“ in Rechnung gestellt.

Lange Zeit war nicht vollständig klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage braucht oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Dies gilt auch für die Gemeinde Trub.

Laut einem neueren Bundesgerichtsentscheid bedürfen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage, damit den Endverbrauchern diese Abgabe „überwälzt“ werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch das EVU erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz.

Um sicher zu gehen, erscheint es indessen angezeigt, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen (=formell-gesetzliche Grundlage) und den Gemeinderat ermächtigen, mit dem EVU einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen.

Die heutige Gemeindeentschädigung, welche die BKW Energie AG der Gemeinde ausrichtet, basiert auf dem Vertrag vom 20. Oktober 2006. Im Rechnungsjahr 2019 wurde der Gemeinde ein Betrag von Fr. 67'582.00 ausgerichtet.

Die Berechnung der jährlichen Entschädigung ist im Anhang 1 zum Vertrag wie folgt geregelt:

Die Höhe der Gemeindeentschädigung bemisst sich anhand des pro Zähler gemessenen tatsächlichen Verbrauchs der Endverbraucher in der Gemeinde (0.4 bis 16 kV-Leitungen) und beträgt ab 1. Januar 2015 maximal 1.5 Rp./kWh pro Jahr und Zähler, maximal CHF 300.--/Zähler. Die Belastung der Endverbraucher wird in den Stromrechnungen separat mit „Abgabe an Gemeinde“ ausgewiesen.

Das neu geschaffene Reglement liegt 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme für die Stimmberechtigten in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Nachfolgend die wichtigsten Artikel auszugsweise:

Reglement

gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Zweck

Art. 1

¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Trub mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.

³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Trub für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Trub vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Trub für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1,5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.

² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat Trub schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Trub:
BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25

Antrag des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten wird beantragt, das Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung zu beschliessen.

04.	Brandöschgrabenstrasse, Sanierung Teilstück Thal– Goldbachbrücke; Kreditbewilligung.
------------	---

Ausgangslage

Die Brandöschgrabenstrasse (Gemeindestrasse) verfügt ab dem alten Schulhaus bis zur Goldbachbrücke immer noch über einen Kiesbelag. Seit Jahren ist das Anliegen bei den Behörden deponiert, dieses 1'080 m lange Teilstück mit einem Belag zu versehen. Die ersten rund 3'420 Meter vom Ried an sind mit einem Belag befestigt, wobei auch dieses Strassenstück sanierungsbedürftig ist. Zuerst soll jedoch der Kiesbelag mit einem Hartbelag ersetzt werden. Wegen der bundesrechtlichen Vorschriften zum Gewässerraum hat sich das Projekt massiv verzögert.

Projekt

Es ist vorgesehen, das vorhandene Kiesmaterial auf einer Tiefe von 35 cm zu stabilisieren und mit einem Belag zu versehen. Die Fahrbahmentwässerung soll hauptsächlich über die Schulter erfolgen. Rund 18 Durchlässe und Einlaufschächte müssen saniert und an die Höhe der stabilisierten Strasse angepasst werden. Längere Abschnitte der Strasse liegen im Gewässerraum. Eine komplette Verschiebung der gesamten Sanierungsstrecke aus dem Gewässerraum ist, wie im technischen Bericht dargelegt wird, nicht realisierbar. Auf drei Abschnitten von insgesamt 180 m wird die Strasse jedoch vom Bach wegverschoben.

Das Projekt wurde der interessierten Bevölkerung am 24. Juni 2020 an einem Informationsabend vorgestellt. Ferner wurde das Detailprojekt in der Zeit vom 15. Juni bis 14. Juli 2020 öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine eingegangen.

Kostenvoranschlag

Das projektierende Büro Irmann weist im Kostenvoranschlag vom 30.11.2019 die folgenden Kosten aus:

1. Installationen Strassenbau	Fr. 11'000
2. Unterbau	Fr. 8'250
3. Oberbau	Fr. 165'946
4. Wasserableitung und Entwässerung	Fr. 18'190
5. Kaltrecycling	Fr. 75'360
6. Kunstbauten	Fr. 6'748
7. Verschiedenes	Fr. 105'570
8. Sanierung von 3 Grabenquerungen	Fr. 18'244
9. Unvorhergesehenes (ca. 10 % Pos. 1-8)	Fr. 40'930
+ 7,7 % MwSt.	Fr. 34'670

Gesamtkosten (gerundet)

Fr. 485'000

Finanzierung

Bund und Kanton unterstützen das Projekt und haben mit Schreiben vom 10. Mai 2019 Beiträge von 33 % (Bund) und 30 % (Kanton) zugesichert. Die **Nettokosten** für die Gemeinde belaufen sich somit auf rund **Fr. 180'000.00**. Das Projekt ist im Finanzplan enthalten und die Tragbarkeit nachgewiesen. Die Gemeindestrassen werden nach den gemeinderechtlichen Vorschriften über 40 Jahre abgeschrieben.

Antrag des Gemeinderates

Der Versammlung wird beantragt, für die Sanierung der Brandöschgrabenstrasse (Kiesstrecke Thal-Goldbachbrücke) einen Verpflichtungskredit von brutto Fr. 485'000.00 zu bewilligen.

05.	Kanalisationsleitung Twärengraben; Kreditbewilligung.
------------	--

Ausgangslage

Ausgelöst durch einzelne Bauvorhaben stellt sich bezüglich Abwasserbeseitigung den Behörden immer wieder die Frage, ob Einzelmassnahmen oder Gesamtlösungen realisiert werden sollen. Aus diesem Grund hat der Kanton, vertreten durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA), der Gemeinde empfohlen, die Planung einer öffentlichen Abwasserleitung für den Twärengraben an die Hand zu nehmen. Mit ein Grund ist auch, dass das Fliessgewässer über weite Strecken oft trocken ist.

Wenn fünf ständig bewohnte Liegenschaften am Endpunkt an die Leitung angeschlossen werden können, wird der Kanton einen Beitrag von rund 25 % an das Leitungsstück beisteuern, das als öffentliche Leitung gilt. Die Rechtslage ist jedoch so, dass die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die Leitung zu bauen, da sie grundsätzlich nur in der Bauzone erschliessungspflichtig ist. Ferner liegen die Distanzen der Liegenschaften am Endpunkt der öffentlichen Leitung in der Regel über 100 m auseinander (Art. 9 kant. Gewässerschutzverordnung).

Bereits vor zwei Jahren wurde an einem Informationsabend über eine mögliche Erschliessung des Twärengrabens mit einer öffentlichen Kanalisationsleitung informiert. Inzwischen hat der Gemeinderat beim Büro Ruefer in Langnau ein Detailprojekt mit den Hausanschlussleitungen ab Kontrollschacht beim Maurerhüsli bis zur ehemaligen Käserei Twären / Sonnenbödeli ausarbeiten lassen.

Projektangaben

Insgesamt wurden 20 dauernd bewohnte Gebäude,

- 12 Gebäude mit Anschlusspflicht (gemäss Angabe des AWA) und
- 8 Gebäude ohne Anschlusspflicht

in die Detailplanung einbezogen.

Das ausgearbeitete Projekt umfasst folgende Leitungsabschnitte und Hausanschlüsse:

Gemeindeleitung KS 301 bis KS 324 (subventioniert)	ca. 3'100m
Hausanschlussleitungen mit Anschlusspflicht	ca. 1'575m
Hausanschlussleitungen ohne Anschlusspflicht	<u>ca. 1'165m</u>
Total Hausanschlussleitungen	ca. 2'740m
Gesamttotal neue Leitungen	ca. 5'840m

Kosten

Die Kostenvoranschläge basieren auf der durchgeführten Submission vom Februar / März 2020.

Gesamttotal gemäss Detailaufstellungen:

Gemeindeleitung KS 301 – KS 324	CHF 630'000.00
Hausanschlüsse mit Anschlusspflicht	CHF 160'000.00
Hausanschlüsse ohne Anschlusspflicht	<u>CHF 80'000.00</u>
Gesamttotal	CHF 870'000.00

Die Kosten liegen damit deutlich über der bisher kommunizierten Summe für die Gemeindeleitung. Dies rührt vor allem daher, dass bei der Gemeindeleitung von insgesamt 3'100 m nur gerade 280 m eingepflügt werden können. Die ersten Kostenschätzungen der Firma Zemp GmbH gingen vom Gegenteil aus. Aber auch die Detailaufnahmen haben gezeigt, dass das Gelände anspruchsvoll und technisch schwierig ist. Zudem sind im Kredit auch die Kanalfernsehaufnahmen (Abnahmen) eingerechnet. Im Weiteren muss ein Bodenschutzkonzept erstellt und eine bodenkundliche Fachbegleitung gemäss den Weisungen des Kantons erfolgen. Trotzdem sind die Umweltkommission und der Gemeinderat überzeugt, dass das Projekt mit der stattlichen Zahl möglicher Anschlüsse Sinn macht. Der Kanton bestärkt diese Einschätzung durch seine finanzielle Beteiligung an der öffentlichen Leitung.

Finanzierung

Der Kanton (Amt für Wasser und Abfall) hat einen Beitrag von 24,7 % an die Kosten der öffentlichen Hauptleitung zugesichert. Die Restkosten werden zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser anfallen. Die Anschlusspflichtigen haben die einmaligen Anschlussgebühren (Fr. 180.00 pro Belastungswert, zuzüglich 7,7 % MwSt.) zu leisten. Steuergelder dürfen gemäss den einschlägigen Vorschriften nicht eingesetzt werden. Die Investition ist im

Finanzplan enthalten und die Tragbarkeit nachgewiesen. Die Hauptleitung wird über eine Nutzungsdauer von 80 Jahren abgeschrieben.

Leitungssicherung mittels Überbauungsordnung (UeO)

Der Erwerb der Durchleitungsrechte sowie die Sicherung der öffentlichen Leitung werden im sogen. Leitungssicherungsverfahren, d.h. mittels einer Überbauungsordnung erfolgen (Art. 28 kant. Gewässerschutzgesetz). Diese wird zu gegebener Zeit mit Einsprachemöglichkeit öffentlich aufgelegt. Leitbehörde ist das kantonale Amt für Wasser und Abfall. Die kantonally genehmigte Überbauungsordnung gilt schliesslich als Baubewilligung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

- a) für den Bau einer öffentlichen Kanalisationsleitung im Twärengraben (Maurerhüsli bis ehemalige Käserei Twären / Sonnenbödeli) sei ein Verpflichtungskredit von **brutto Fr. 630'000.00** zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser zu beschliessen.
- b) die Durchleitungsrechte für die öffentliche Leitung seien im Verfahren gemäss Art. 28 kant. Gewässerschutzgesetz zu sichern (Überbauungsordnung).

06.	Kreditabrechnung PWI-Projekt Gummenstrasse
------------	---

Die Gemeindeversammlung bewilligte am 13. Dezember 2013 einen Verpflichtungskredit von Fr. 1'100'000.00 für die Sanierung der Gummenstrasse sowie die Hoferschliessungen innerhalb der Weggenossenschaft Gummental. Für die Sanierung der Gummenstrasse war ein Kredit von Fr. 630'00.00 vorgesehen und die restlichen Fr. 470'000.00 bezifferten den Gemeindebeitrag an die Weggenossenschaft gemäss Strassenreglement (90 % an die Restkosten).

Wegen der Gewässerraumproblematik konnte die Gummenstrasse nicht wie projektiert saniert werden. An die Stelle des Sanierungsprojektes trat ein sogen. PWI-Projekt (Periodische Wiederinstandstellung). Strassen innerhalb des Gewässerraums müssen bei Sanierungen teilweise und wo möglich verlegt werden. Die Baukosten sind mit dem PWI-Projekt tiefer ausgefallen. Allerdings weist diese Variante nicht die Lebensdauer einer eigentlichen Sanierung auf.

Baukosten gemäss Abrechnung vom 09.04.2020

Fr. 416'384.20

abz. Bundes- und Kantonsbeiträge

Fr. 87'040.00

Nettokosten zu Lasten Gemeinde**Fr. 329'344.20**

Die pauschalisierten Bundes- und Kantonsbeiträge liegen bei PWI-Projekten jedoch massiv unter dem Beitragsniveau von Sanierungsprojekten. Sie betragen in der Regel prozentual ungefähr die Hälfte.

07.	Verschiedenes und Umfrage.
------------	-----------------------------------

Unter diesem Traktandum wird der Gemeinderat weitere Informationen zum Gemeindegeschehen geben. Es können hier aber keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

Vermischtes

Agenda 2020

29. Juli	20.00	Orientierung Kanalisationsprojekt Twärengaben	Schulhaus Trub
14. August	20.00	Gemeindeversammlung	Schulhaus Trub
03. Dezember (Donnerstag)	20.00	Gemeindeversammlung	Schulhaus Trub

AHV-Zweigstelle

Neue Öffnungszeiten ab Juli 2020

Anstelle des Montag ist die AHV-Zweigstelle neu am **Dienstag** besetzt. Die neuen Öffnungszeiten der AHV-Zweigstelle lauten **ab sofort**:

Dienstag und Donnerstag 8.00 bis 11.30 und 13.30 bis 17.00 Uhr

Auf Verlangen können auch ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten Termine vereinbart werden. Für Neuansmeldungen der Ergänzungsleistungen empfehlen wir vorgängig telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Unterlagen für die AHV-Zweigstelle können jederzeit auch bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.

Mutterschaftsentschädigung

Folgende Voraussetzungen müssen **zwingend kumulativ** erfüllt sein, damit Sie Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben:

- Sie müssen während der 9 Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert gewesen sein.
- Sie müssen in dieser Zeit mindestens 5 Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.
- Im Zeitpunkt der Geburt müssen Sie
 - eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder
 - in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen oder
 - im Unternehmen oder dem landwirtschaftlichen Betrieb des Ehemannes/der Familie/des Konkubinatspartners **für einen Barlohn arbeiten. Der Barlohn muss mit entsprechenden Kontobelegen belegt werden können. Deshalb muss der Barlohn regelmässig (z. B. monatlich oder pro Quartal) auf ein Konto, das auf Ihren Namen läuft, überwiesen worden sein und nicht auf ein Betriebskonto oder auf das Konto des Ehepartners.**

Bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit/Unfall/Invalidität wollen Sie bitte mit Ihrer AHV-Zweigstelle Kontakt aufnehmen.

Nach dem Mutterschaftsurlaub muss die Arbeit nicht wieder zwingend aufgenommen werden.

Wird das Gesuch um Mutterschaftsentschädigung bewilligt, erhalten Sie oder der Arbeitgeber während 14 Wochen (98 Tage) unmittelbar nach der Geburt 80 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, max. aber CHF 196.00 pro Tag.

Auszug aus Ihrem AHV-Konto (Individuelles Konto)

Da jede AHV-Ausgleichskasse ein individuelles Konto auf den Namen der versicherten Person führt, für die bei dieser AHV-Ausgleichskasse jemals Einkommen abgerechnet wurden, sind auf dem individuellen Konto alle **Einkommen, Beitragszeiten sowie Betreuungsgutschriften** aufgezeichnet, die als Grundlage für die Berechnung einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente dienen. **Fehlende Beitragsjahre (Beitragslücken) führen in der Regel zu einer Kürzung der Versicherungsleistungen.** Einkommen des laufenden Jahres sind erst im Folgejahr auf dem Auszug ersichtlich.

Eine versicherte Person kann jederzeit schriftlich oder via **www.akbern.ch** oder **www.ahv-iv.info** unter Angabe der Versichertennummer und der Postadresse einen **Auszug aus ihrem individuellen Konto** verlangen. Die Kontoauszüge sind **kostenlos**.

Was ist zu tun, wenn Sie eine Beitragslücke auf Ihrem AHV-Kontoauszug feststellen?

Setzen Sie sich mit der Ausgleichskasse, die für den Beitragsbezug zuständig war in Verbindung. **Um beweisen zu können, dass Ihr damaliger Arbeitgeber auf Ihrem Lohn AHV-Beiträge abgezogen hat, sollten Sie Lohnausweise oder Lohnabrechnungen vorweisen können.**

Anmeldung als Nichterwerbstätige

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Erwerbsersatzordnung gelten Personen als Nichterwerbstätige, **die kein oder nur ein geringes Einkommen erzielen**, namentlich:

- vorzeitig Pensionierte
- IV-RentenbezügerInnen
- EmpfängerInnen von Krankentaggeldern
- Studierende
- ausgesteuerte Arbeitslose
- geschiedene Personen
- verwitwete Personen
- Ehegatten von AHV-Rentnern oder -Rentnerinnen, die noch nicht im AHV-Rentalter sind,
- Ehegatten von im Ausland erwerbstätigen Ehepartnern.

Unter gewissen Voraussetzungen gelten auch Personen als Nichterwerbstätige, die nicht voll und auf Dauer erwerbstätig sind (Teilzeitbeschäftigte). Nichterwerbstätige entrichten ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters (Frauen 64, Männer 65) Beiträge an die AHV/IV/EO. Die Anmeldung als Nichterwerbstätige/r muss bei der AHV-Zweigstelle des Wohnortes erfolgen.

Anmeldung als Selbständigerwerbende/r

Als selbständigerwerbend gilt eine Person, wenn sie

- unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung arbeitet, indem sie z. B. nach Aussen mit eigenem Firmennamen auftritt, **und**
- in unabhängiger Stellung und **auf ihr eigenes wirtschaftliches Risiko tätig ist**, indem sie z.B. Investitionen tätigt, Personal beschäftigt, ihre Betriebsorganisation frei wählt und für **mehrere Auftraggeber** tätig ist.

Ob eine versicherte Person im Sinn der AHV selbständig erwerbend ist, beurteilt die Ausgleichskasse **im Einzelfall für jedes Entgelt separat**. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass die gleiche Person für eine Tätigkeit als unselbständig-, für eine andere als selbständig erwerbend beurteilt wird. Massgebend für die Beurteilung der Ausgleichskasse sind die effektiven wirt-

schaftlichen Gegebenheiten, nicht die vertraglichen Verhältnisse. Selbständigerwerbende entrichten ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung und an die Erwerbsersatzordnung. Sie sind dagegen nicht versichert gegen Arbeitslosigkeit und Unfall. Zudem fallen sie nicht unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. Die Anmeldung als Selbständigerwerbende/r muss bei der AHV-Zweigstelle am Geschäftssitz erfolgen oder über die entsprechende Verbandsausgleichskasse.

Anmeldeformulare, Merkblätter und weitere Informationen finden Sie unter www.akbern.ch oder bei unserer AHV-Zweigstelle in Trub.

Baubewilligungen

In der Gemeinde Trub sind seit dem 14. November 2019 folgende Baubewilligungen erteilt worden:

Datum	Bauherrschaft	Standort	Bauvorhaben
14.11.2019	Fankhauser Daniel	Ried	Aufheben Hausgarten und Verlegen von Nockenverbundsteinen auf Vorplatz
14.11.2019	Gerber Simon	Schweibogen	Anbau Autounterstand an Wohnhaus Nr. 71
27.11.2019	Einwohnergemeinde Trub	Häusern	Ausserbetriebnahme u. Rückbau Grundwasserversorgung Häusern, Kabelschutzrohr/Stromzuleitung zu bestehendem Reservoir
28.11.2019	Wüthrich Martin	Hinter Brandösch 148	Sanierung bestehender Wohnteil in Bauernhaus, Einbau einer zweiten Wohnung im Obergeschoss
29.11.2019	Käser Peter	Rossboden 108	Einbau einer zusätzlichen Wohnung im Dachgeschoss und Anbau Autounterstand
11.12.2019	Wüthrich Doris und Heinz	Ober Brandösch	Neubau Remisierungsraum mit Werkstattanteil und Photovoltaikanlage, Neubau Versickerungsmulde

20.01.2020	Kobel Mathias und Katrin	Vorder Risisegg	Neubau Laufstall für Milchkühe und Rinder, Umbau Anbindestall in Laufstall für Rinder
23.01.2020	Zimmerei Hirschi AG	Längengrund	Umbau Gebäude 8c/8b, Neubau Ab-bundhalle, neue Gemeinschaftssicker-mulde
28.01.2020	Fankhauser Stefan	Weierhaus 101	Anbau Jungviehstall an Bauernhaus
28.02.2020	Siegenthaler Bettina und Hans	Mittler Mettlen	Einbau Garage und geringe Erweiterung best. Speicher Nr. 312a
17.03.2020	Fankhauser Stefan	Weierhaus/ Vorder Sandgraben	Asphaltierung der bestehenden Zufahrt vor-der Sandgraben
03.04.2020	Salzmann Daniel	Fankhausstrasse 21	Renovation Innenbereich, Wärmepumpen-Heizung Luft-Wasser
07.04.2020	Wisler Hans	Häligneuhaus	Überdachung zwischen Bauernhaus und Scheune
17.04.2020	Jegerlehner Hans	Zopfen	Abbruch Schopf 42c, Erweiterung Schopf 42a als Ersatzbau für Schopf 42c
10.06.2020	Habegger Andreas	Schneidershausweid	Erweiterung bestehender Mistplatz bei Rinderstall
16.06.2020	Esseiva Lino und Andrea	Gerbebödeli 358	Ausbau Dachgeschoss, Dacheindeckung neu mit Ziegel (vorher Faserzementschiefer)
16.06.2020	Näf Margrit und Hans Rudolf	Lindenbödeli	Erstellen Wärmepumpe Luft-Wasser (Aussenbereich), Abbruch und Entsorgung Öltank
16.06.2020	Hirschi Jürg	Vorder Sandgraben	Anschluss Wohnhaus an die öffentlichen Kanalisation
16.06.2020	Schlächter Thomas und Sonja, Schangnau	Hinter Fankhaus 272a	Abbruch Gebäude Nr. 272a und Neubau Einfamilienhaus und Kleinkläranlage
06.07.2020	Sedlmeier Norbert	Sägegasse 23	Sanierung Hauptdach, Neubau Schlepplukarne und Einbau von zwei Dachflächenfenstern

06.07.2020	Habegger Willi	Unter Schneidershaus	Abbruch Schopf, Neubau Wagenschopf
------------	----------------	----------------------	------------------------------------

Baupolizeiliche Selbstdeklaration (SB1/SB2)

Im Kanton Bern gilt bei der Baukontrolle das Prinzip der Selbstdeklaration. Die Baukontrolle liegt damit stärker in der Eigenverantwortung der Bauherren. Für jedes Bauvorhaben wird eine «für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person» bezeichnet, die bei falschen Angaben strafrechtlich belangt werden kann. Die Gemeinde nimmt manchmal aber schon während der Bauarbeiten Stichproben vor, falls sie vermutet, dass nicht alle Auflagen erfüllt werden. Beispielsweise, wenn bei einem Bau mehrere Einsprachen eingegangen sind oder der Verdacht auf die Verletzung der Vorschriften besteht. Stichproben sollen sicherstellen, dass Bauvorhaben korrekt ausgeführt werden.

Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person

- informiert die Gemeindebaupolizeibehörde unter Verwendung der dem Bauentscheid beigelegten amtlichen Formulare SB1 vor Beginn und SB2 nach Vollendung der Bauarbeiten über die Einhaltung der Baubewilligung und der darin verfügbaren Bedingungen und Auflagen (Art. 47a Abs. 1 BewD).
- Sie meldet unter Verwendung des amtlichen Formulars SB1 der zuständigen Gemeindebehörde den Zeitpunkt für die von ihr durchzuführenden Pflichtkontrollen. Sie sorgt zudem dafür, dass der Baufortschritt die ordnungsgemässe Abwicklung dieser Kontrollen nicht verhindert oder erschwert (Art. 47a Abs. 2 i.V. mit Art. 47 Abs. 4 BewD), nämlich:
 - Schnurgerüstabnahme,
 - Kontrolle Abwasseranschluss an die öffentliche Kanalisation,
 - Kontrolle Versickerungsanlage.

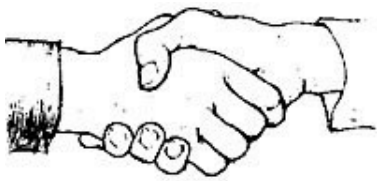
Vielen Dank an die Bauherren, die diesen Vorschriften bereits vollumfänglich Beachtung schenken.

Bienenbeitrag 2021

Der Gemeinderat hat beschlossen, für das Jahr 2021 weiterhin die Bienenhaltung mit Fr. 20.00 pro Bienenvolk zu unterstützen. Für das Pflanzen von Hochstammbäumen wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

Strassenbeiträge an 3. Klasse-Strassen

Gemäss Strassen- und Wegreglement (SWR) der Gemeinde Trub werden Unterhaltsbeiträge an die Privatstrassen ausgerichtet (Strassen der Klasse 3). Es muss sich bei diesen Strassen um Wegabschnitte handeln, die zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften führen. Der Beitrag an die Strassen der Klasse 3 ist pauschalisiert und beträgt Fr. 1.00 pro Laufmeter bzw. mind. Fr. 100.00 pro Jahr. Grundeigentümer, die einen Beitrag geltend machen wollen, können jeweils bis am 30. Juni ein Beitragsbegehren für das Vorjahr stellen (Formular auf der Gemeindeschreiberei erhältlich).

Gratulationen / Ehrungen

Auch in unserer Gemeinde hat es immer wieder Personen oder Personengruppen, die ausserordentliche Leistungen erbringen oder andere Erfolge feiern können. Wir bitten die Bevölkerung, der Gemeindeverwaltung laufend entsprechende Ereignisse zu

melden.

Rehkitzretter Thomas Röthlisberger und Adrian Scheidegger

Wenn der Frühling sich jeweils von seiner schönsten Seite zeigt, beginnt nicht nur die Mähseason, sondern auch die Setzzeit der Wildtiere. Wenn ein Jungtier in die Mähmaschine gerät, ist das für Landwirte nicht nur ein sehr unschönes Erlebnis, sondern auch eine Gefahr für die Tiere im Stall. Dafür setzt sich der Truber Thomas Röthlisberger, Präsident des gemeinnützigen Vereins Rehkitzrettung Schweiz, ein. Thomas und die Mitglieder des Vereins unterstützen Landwirte ehrenamtlich bei der Suche und dem Schutz von Rehkitzen. Dafür setzen sie Wärmebildkameras und Drohnen ein. Landwirte können sich auf der Website www.rehkitzrettung.ch melden und auch gleich Kontakt mit einem Rehkitzretter der Region aufnehmen. Als Drohnenpilot in der Gemeinde Trub amtiert **Adrian Scheidegger**. Herzlichen Dank an Thomas und Adrian für diesen vorbildlichen Einsatz!

Isabelle Bähler, Maurerhüsli

hat kürzlich das Diplom als bernische Gemeindeschreiberin erworben. Sie ist uns noch gut bekannt als Lernende auf der Gemeindeverwaltung Trub. Heute arbeitet sie als stellvertretende Leiterin Abteilung Einwohnerdienste / Sicherheit bei der Gemeinde Konolfingen. Herzliche Gratulation!

Beat Fuhrer, Schulleiter Trub

konnte kürzlich sein 30-Jahre-Dienstjubiläum bei der Schule Trub feiern. Wir gratulieren herzlich zu diesem nicht alltäglichen Ereignis.

Schaden-Portal fondssuisse

Seit Anfang Jahr können von einem nicht versicherbaren Elementarschaden Betroffene ihr Gesuch mit den persönlichen Angaben neu im Schaden-Portal unter www.fondssuisse.ch erfassen. Die weitere Bearbeitung des Gesuchs durch die Gemeinde bleibt unverändert. Die Betroffenen ihrerseits erhalten die Bescheide von fondssuisse direkt im Schaden-Portal zugestellt.

**Vorgehen:**

- Registrieren (Login erstellen)
- Gesuch eingeben
- Login für weitere Gesuche nutzen

Schulkommission des neuen Schulverbandes Trub*Schachen

Die Gemeinderäte von Trubschachen und Trub haben die Schulkommission des neu gegründeten Schulverbandes gewählt. Die Kommission übernimmt bereits ab 1. Januar 2021 die strategische Führung des Gemeindeverbandes. Der 6-köpfigen Kommission (je 3 Mitglieder von Trubschachen und Trub) werden angehören:

Vertretung Gemeinde Trub:

- Cornelia Fankhauser-Kohler, Gummenstrasse 5
- Luzia Mühlheim-Binz, Fankhausstrasse 27
- jeweiliges Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung

Vertretung Gemeinde Trubschachen:

- Rita Bieri, Kirchmattestrasse 7
- Beat Wittwer, Dorfstrasse 66
- jeweiliges Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung

Der Verband startet administrativ am 1. Januar 2021 und operativ am 1. August 2021. Die Verbandsrechnung wird von der Finanzverwaltung Trubschachen geführt. Der Verband besoldet hingegen selber das mit 60 % bewertete Schulsekretariat. Dieses Pensum teilen sich Iris Balmer und Therese Wüthrich. Beide führen bereits heute das Schulsekretariat in ihren Gemeinden. In der Gemeindeverwaltung Trub werden die Stellenprozente im Umfang der wegfallenden Aufgaben per 1. August 2021 reduziert (ca. 25 %).

Umbau Schulhaus mit neuer Turnhalle

Nachdem die Gemeindeversammlung am 6. Dezember 2019 das Projekt und den Kredit von 6,30 Mio. Franken bewilligt hat, wurde die folgende Baukommission für die Realisierung des Projektes vom Gemeinderat eingesetzt:

- Aeschlimann Peter, Gemeindepräsident, Vertreter Gemeinderat (Vorsitz)
- Blum Niklaus, Vertreter Gemeinderat
- Marty Christian, Vertreter Schulkommission
- Fuhrer Beat, Schulleiter
- Eichenberger Christian, Vertreter Turnverein Trub
- Baumgartner Markus, Vertreter Schwingklub Trub

ferner **ohne Stimmrecht** nehmen Einsitz:

- Rolf Nöthiger von ANS Architekten AG in Worb als fachlicher Bauherrenbegleiter (dieses Büro hat das Vorprojekt erarbeitet)
- Gemeindeschreiber Ernst Kohler

In der öffentlichen Planerausschreibung ging das Büro baderpartner ag aus Solothurn als Sieger hervor. Bereits haben zwei Baukommissionssitzungen mit dem Gesamtplaner stattgefunden. Die örtliche Bauleitung beim Schulhausumbau wird Stefan Schwarz von der Stefan Schwarz AG in Langnau übernehmen. Die Baukommission trifft sich einmal pro Monat zur Sitzung.

Terminprogramm (wichtigste Meilensteine)

August	2020	Baugesuchseingabe an Regierungsstatthalteramt
Februar	2021	Baubeginn Schulhaus
August	2021	Schulbeginn im neuen Mittelstufenzentrum Trub
Juli	2021	Baubeginn Turnhalle
August	2022	Aufnahme Betrieb neue Turnhalle

Verwendung von Truber Holz

Bereits an der Gemeindeversammlung wurde von Seiten Gemeindevertreter erklärt, dass möglichst viel in Holz gebaut werden soll. Es ist ebenfalls erklärtes Credo der Baukommission, vorwiegend Holz aus dem Truber Wald einzusetzen. Die diesbezüglichen Vorbereitungen und die Koordination sind am Laufen. So soll auch der Anbau bei der Turnhalle (Geräteraum) in Holz statt Beton gebaut werden. Das gleiche gilt für den neuen Anbau auf der Nordwestseite des Schulhauses.

Spende

Die Patenschaft für Berggemeinden hat kürzlich eine Spende von Fr. 500'000 zugesichert. Wir danken herzlich!

Geschwindigkeitsmessstatistik 2019

Die Messstatistik der Kantonspolizei zeigt für die Geschwindigkeitsmessungen in Kröschenbrunnen, im Längengrund sowie an der Sägegasse folgendes Bild für das Jahr 2019:

- es wurden insgesamt 18'850 Fahrzeuge gemessen.
- davon wurden 940 Lenker mit einer Ordnungsbusse belegt.
- in 3 Fällen wurde gar ein ordentliches und ein Administrativverfahren eröffnet.

Informationen über Ablauf Gewässerunterhalt

Im Zusammenhang mit dem Gewässerunterhalt gelten grundsätzlich folgende Abläufe:

- **Meldungen von Einwohnern/Eigentümern über notwendige Gewässerunterhalte** direkt an den Präsidenten SK Trub, Hansueli Fankhauser, Höchhaus
Tel. 034 495 54 04
- **Meldung an Tiefbauamt Kanton Bern, Obergeringenkreis IV** durch Schwellenkorporation in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüro
- **Begehung vor Ort / Drittmeinungen einholen (Fischerei usw.)** durch Tiefbauamt Kanton Bern, Obergeringenkreis IV
- **Genehmigung oder Ablehnung geplanter Unterhalt** durch Tiefbauamt Kanton Bern, Obergeringenkreis IV
- **Auftragserteilung an Unternehmer** durch Schwellenkorporation Trub in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüro
- **Ausführung der Arbeiten** durch beauftragten Unternehmer unter Aufsicht des Ingenieurbüros
- **Abrechnung durch Unternehmer** an Schwellenkorporation Trub
- **Prüfung der Abrechnung** durch Ingenieurbüro zu Handen
Bezahlung durch Schwellenkorporation
- **Einholen der Subventionen (33%)** durch Schwellenkorporation Trub in Zusammenarbeit mit Ingenieurbüro

Wie Sie dem obigen Ablauf entnehmen können, ist die Schwellenkorporation Trub verpflichtet, die vom Kanton definierten Abläufe einzuhalten. Dies kann dazu führen, dass gemeldete Unterhalte vom Tiefbauamt nicht genehmigt

werden oder bis zur Genehmigung erst verspätet ausgeführt werden können.

Bitte beachten Sie, dass jeglicher Eingriff im Gewässer, auch durch Privatpersonen, ohne Bewilligung vom kantonalen Tiefbauamt untersagt ist!

Falls Sie im Gewässer notwendige Unterhalte oder dergleichen entdecken, bitten wir um Mitteilung an den Präsidenten. Gerne wird die Schwellenkorporation Trub vorab die Situation vor Ort begutachten und anschliessend die notwendigen Schritte einleiten.

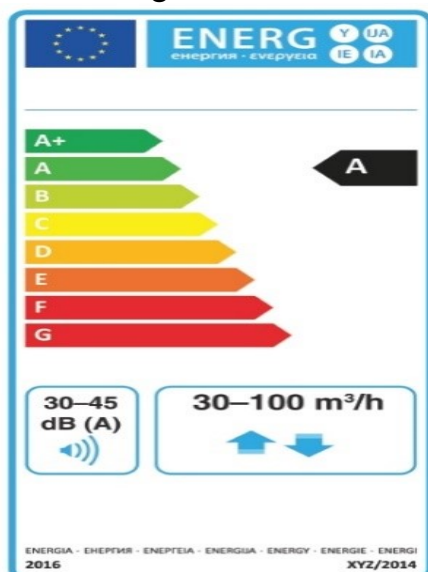
Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information einen Einblick in den Ablauf des Gewässerunterhaltes gegeben zu haben. Bei weiteren Fragen oder Anregungen steht Ihnen der Präsident Hansueli Fankhauser, Höchhaus, gerne zur Verfügung (Tel. 034 495 54 04).

Schwellenkorporation Trub

Energiespartipps

Konkrete Tipps wie man am besten Energiesparen kann:

- Vergleichen Sie beim Kauf von Geräten nicht nur den Preis, sondern auch die Energieeffizienz und weitere für Sie relevante Eigenschaften.
- Nutzen Sie die übersichtliche Onlineplattform www.topten.ch um sich zu informieren.
- Bei Geräten, die älter als vier Jahre sind, sollten die Reparaturkosten nicht mehr als 50% des Kaufpreises betragen. Bei über 8 Jahren lohnt sich in der Regel bereits die Anschaffung eines Geräts der derzeit höchsten Energieeffizienzklasse.



Wie ist die Energie-Etikette aufgebaut?

Diese ist in Energieeffizienzklassen von A bis G eingeteilt, wobei A (grün) die beste und G (rot) die schlechteste Klasse ist. Bei Haushaltsgeräten und Lampen wurde diese Einteilung bereits durch neue Klassen abgelöst, welche die besten Produkte mit A+++ kennzeichnen.

Ortsplanungsrevision und Ausscheidung Gewässerraum

In der kürzlich abgeschlossenen Teilrevision der Ortsplanung wurde das Baureglement an die BMBV angepasst. Gleichzeitig konnten kleinere Änderungen an den Zonenbestimmungen (z.B. zweigeschossige Bauweise in Wohnzonen, Änderungen Arbeitszone Längengrund) aufgenommen werden. Im Rahmen der Festlegung der Gewässerräume kam es bekanntlich zu zahlreichen Mitwirkungseingaben, weshalb die Umsetzung vorerst sistiert wurde.

Verfügbarkeit der Baulandreserven

Falls eine Gesamtrevision der Ortsplanung angegangen wird, sollte aus Sicht des Ortsplaners ein Hauptziel darin bestehen, dass die vorhandenen Baulandreserven mittelfristig auch tatsächlich verfügbar werden. Diese Verfügbarkeit kann mit drei Massnahmen gesichert werden:

- **In erster Priorität** wird mit der betroffenen Grundeigentümerschaft das Gespräch gesucht, um die Gründe für die noch nicht erfolgte Überbauung zu ermitteln.
- **In zweiter Priorität** kann mit der Ankündigung und Durchsetzung einer Bebauungsverpflichtung sichergestellt werden, dass genügend Bauland verfügbar wird und für Kaufinteressenten zur Verfügung steht.
- **In dritter Priorität** können Bauzonen ausgezont werden, für welche eine Überbauung langfristig nicht realistisch ist (z.B. Grundeigentümerverhältnisse, Erschliessung, Lage im Gewässerraum). Die Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Flächen raumplanerisch auch auszonen lassen. Dafür müssen sie am Siedlungsrand liegen, damit der kompakte Siedlungskörper erhalten bleibt.

Verhandlungen mit den Grundeigentümerschaften von bestehenden Baulandreserven, der politische Prozess und nicht zuletzt die Absprachen mit den kantonalen Fachstellen benötigen viel Zeit. Bei einem Start der Revision gegen Ende Jahr wäre daher frühestens im Jahr 2023 mit der Rechtskraft der neuen Ortsplanung zu rechnen.

Der Gemeinderat wird am 24. August 2020 mit dem Ortsplanungsbüro (georegio ag) die Handlungsfelder analysieren und anschliessend entscheiden, ob eine Gesamtrevision der Ortsplanung angegangen werden soll. Für ein solches Projekt muss wie erwähnt mit einem Zeithorizont von 3 – 4 Jahren gerechnet werden. In diesem Verfahren würde der Kanton wohl zwingend die Festlegung der Gewässerräume einfordern.

Der Gemeinderat wird zu gegebener Zeit wieder zu diesem Thema orientieren.

Lernende auf der Gemeindeverwaltung Trub



Michelle Berger (Bild), Hapbachweid, Bärau, ist die neue Lernende ab August 2020. Sie wird ihre 3-jährige Lehre als Kauffrau EFZ absolvieren. Wir freuen uns auf sie und heissen sie bereits heute herzlich willkommen in unserer Gemeindeverwaltung.

Andrea Reber

Die bisherige Lernende Andrea Reber hat kürzlich das Fähigkeitszeugnis "Kauffrau EFZ" mit der sehr guten Gesamtnote von 5,3 erworben. Für die herausragenden Leistungen im betrieblichen Prüfungsteil (Note 5,5) durfte sie vom Bernischen Gemeindekaderverband (BGK) gar eine Prämie von Fr. 300.00 in Empfang nehmen. Der Gemeinderat und das Verwaltungspersonal gratulieren Andrea Reber ganz herzlich zu diesen tollen Leistungen.

Andrea wird nach der Lehre noch zwei Monate bei der Gemeindeverwaltung Trub arbeiten und die neue Lernende Michelle Berger einführen sowie eine neue Homepage erarbeiten. Anschliessend tritt sie eine neue Stelle bei der kantonalen Steuerverwaltung in Burgdorf an.

Wir wünschen ihr schon jetzt alles Gute für die Zukunft und danken ihr für die gute und angenehme Zusammenarbeit.

Glasfasernetzausbau

Die Swisscom plant ab August 2020 den Glasfaserausbau in der Gemeinde Trub voranzutreiben. Im Rahmen des sogenannten FTTS-Projektes (Fiber to the Street) werden Glasfaserkabel von der Swisscom-Zentrale bis zu den Schächten eingezogen. Mit diesem Projekt wird die Breitbandkapazität um ein Vielfaches erhöht. Im ersten Schritt sind insbesondere folgende Tiefbauarbeiten vorgesehen:

Schachtneu- und Umbauten: An den Hauptverteilstandorten müssen die bestehenden Plattenschächte umgebaut und hochgezogen werden, so dass sie jederzeit begehbar sind.

Plattenschächte: Diese Schächte sind keine Verteilstandorte, aber die Kabel gehen durch, so dass sie zwingend aufgemacht werden müssen.

Die Eigentümer werden schriftlich und telefonisch informiert über geplante Aufbrüche auf privatem Grund. Wenn die Tiefbauarbeiten (Schachtumbau und Kabelzug) abgeschlossen sind, wird die Firma FTH Services SA aus Belp alles in Betrieb nehmen (Spleissung, Umschaltung).

Bauleitung (Schachtumbau und Kabelzug):

Haldemann Planer AG, Bollstrasse 61, 3076 Worb

Taxito – Mitnahmesystem für Kröschenbrunnen

Der Betrieb des Bürgerbusses «Kröbu» wird wie bereits früher informiert auf Ende der laufenden Fahrplanperiode im Dezember 2020 endgültig eingestellt.

Zusammen mit der Regionalkonferenz Emmental und den Gemeinden Escholz-matt-Marbach und Trubschachen wurde nach alternativen Erschliessungsformen auf der Strecke Trubschachen – Kröschenbrunnen – Escholz-matt gesucht.

Taxito ist ein spontanes Mobilitätssystem, nutzt vorhandene Ressourcen und schafft Verbindungen zwischen Orten und Menschen. Es handelt sich dabei um eine Art öffentlicher Individualverkehr und eignet sich für dünn besiedelte Gebiete mit wenig oder keinem öV-Angebot.

Anders als beim klassischen Autostopp ist Taxito eine Struktur, mit einem Sicherheits- und einem Zahlungs-System im Hintergrund. Sichtbares Zeichen ist der Taxito-Point, eine elektronisch gesteuerte Tafel mit Destinations-Anzeigen, welche am Strassenrand den Einsteigepunkt markiert und die Kommunikation zwischen User und Fahrer erlaubt.

Taxito erfordert keine vorherige Anmeldung und ist allen zugänglich, welche über ein Auto verfügen (Fahrer) oder über ein Handy oder Smartphone (Benutzer). Vielnutzer können jedoch auch ihr Konto auf taxito.ch bewirtschaften.

Die Taxito-Anzeigetafeln werden im Verlaufe des Monats August auf der vor-erwähnten Linie montiert. Die interessierte Bevölkerung wird anfangs September (vorgesehener Start) noch genauer instruiert werden. Nähere Informationen hierzu werden wir im amtlichen Anzeiger veröffentlichen.

Gesamterneuerungswahlen 2020**Aufforderung zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Auf den 31. Dezember 2020 laufen die Amtsdauern der Organe der Einwohnergemeinde Trub ab. Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen (Amtsdauer 2021-2024) veröffentlicht der Gemeinderat die Namen, unter Angabe, wer sich zur Wiederwahl stellt:

**Wieder wählbar
bzw. zur Wiederwahl bereit**

Gemeinde- und Gemeinderatspräsident/in

Aeschlimann Peter, Dorfstrasse 10

Ja

Mitglieder des Gemeinderates (4 Mitglieder)

Blum Niklaus, vorder Säuberg 187	Nein
Henauer Adrian, hinter Hüttli 124	Ja
Wiedmer Martin, unter Stutz 258	Ja
Wittwer Johann, Mühlestrasse 50	Ja

Rechnungsprüfungskommission (3 Mitglieder)

Habegger Peter, Hochstalden 36f	Nein
Messerli Hansjürg, Sägegasse 63	Ja
Wüthrich-Reichen Annelie, Loos 207	Ja

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Trub erhalten hiermit Gelegenheit, Wahlvorschläge einzureichen. **Frist: Mittwoch, 30. September 2020 (Datum des Poststempels oder Abgabe auf der Gemeindeverwaltung bis 17.00 Uhr).**

Formulare für die Unterschriftensammlung sind auf der Gemeindeverwaltung erhältlich oder können auf Verlangen zugestellt werden.

Kadaversammelstelle in Langnau

Infolge gesetzlicher Vorschriften und auf Weisung des Kantons Bern müssen Kadaversammelstellen neu dauerhaft beaufsichtigt werden. Aus diesem Grund gelten für die Kadaversammelstelle Langnau neue Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 08.00 – 11.45 Uhr / 13.30 – 17.00 Uhr
Samstag 09.30 – 11.30 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kadaversammelstelle Langnau geschlossen.